

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, dem 08. Mai 2022** findet die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst und Manhagen bilden jeweils einen Wahlbezirk, die Gemeinde Riepsdorf ist in 2 und die Gemeinde Lensahn in 6 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

	Wahlbezirk	Wahlraum
1	101 Gemeinde Beschendorf	Treffpunkt Ole School, Dorfstr. 5, 23738 Beschendorf (barrierefrei)
2	201 Gemeinde Damlos	Bürgerbegegnungsstätte, Hauptstraße 11a, 23738 Damlos (barrierefrei)
3	301 Gemeinde Harmsdorf	Dörpshus, Rauer Stiefel 3, 23738 Harmsdorf (barrierefrei)
4	401 Gemeinde Kabelhorst	Gemeinschaftshaus, Grünbek 23, 23738 Kabelhorst (barrierefrei)
5	501 Gemeinde Manhagen	Feuerwehrhaus, An der Schule 6, 23738 Manhagen (barrierefrei)
	Gemeinde Riepsdorf	
6	601 Wahlbezirk 1	Gaststätte „Zum Mittelpunkt der Welt“, Hauptstr. 16, 23738 Riepsdorf (nicht barrierefrei)
7	602 Wahlbezirk 2	Feuerwehrhaus Altratjensdorf, Kattenstieg 4, 23738 Altratjensdorf (barrierefrei)
	Gemeinde Lensahn:	
8	701 Wahlbezirk 1:	Feuerwehrhaus Sipsdorf, Oldenburger Str. 19, 23738 Lensahn (barrierefrei)
9	701 Wahlbezirk 2:	Rathaus, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn (barrierefrei)
10	703 Wahlbezirk 3:	Lesehalle, Sundstr. 1, 23738 Lensahn (barrierefrei)

11	704 Wahlbezirk 4:	Haus der Begegnung, Dr.-Julius-Stinde-Str. 2, 23738 Lensahn (barrierefrei)
12	705 Wahlbezirk 5:	Grund- u. Gemeinschaftsschule, Schulstr. 8, 23738 Lensahn (barrierefrei)
13	706 Wahlbezirk 6:	Feuerwehrhaus, Lütjenburger Str. 12, EG, 23738 Lensahn Erdgeschoss (barrierefrei)
14	801 Briefwahl Amt Lensahn	Feuerwehrhaus,
15	und	Lütjenburger Str. 12, OG, 23738 Lensahn
	802 Briefwahl Gemeinde Lensahn	Obergeschoss (nicht barrierefrei)

Alle Wahlbezirke des Amtes Lensahn gehören zum Wahlkreis 17 Ostholstein-Nord.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. April 2022 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die zwei Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Feuerwehrhaus Lensahn, Lütjenburger Str. 12, OG, Lensahn zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden.

Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand zugeht.

Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 6 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Lensahn, den 26. April 2022
Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
als Gemeindewahlbehörde
Gez. Robien